



An den Grossen Rat

18.0206.02

15.5572.04

Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission
Basel, 27. Februar 2019

Kommissionsbeschluss vom 27. Februar 2019

Bericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission

zum Ratschlag betreffend eine Teilrevision des Umweltschutzgesetzes, § 20a Stadtsauberkeit und Abfallvermeidung

sowie

Bericht zum Anzug Oskar Herzig-Jonasch und Ernst Mutschler

1. Ausgangslage

Der Grosse Rat hat das kantonale Umweltschutzgesetz am 12. November 2014 vor dem Hintergrund der drei Ziele Abfallvermeidung, Ressourcenschonung und mehr Sauberkeit im öffentlichen Raum mit dem § 20a „Stadtsauberkeit und Abfallvermeidung“ ergänzt. Seither gilt für öffentliche Veranstaltungen auf öffentlichem Grund (Allmend) und für öffentliche Veranstaltungen auf privatem Grund mit mehr als 500 Teilnehmenden eine Pflicht zur Verwendung von Mehrweggeschirr. Take-away-Betriebe müssen während ihrer Öffnungszeiten Abfalleimer aufstellen und den Abfall auf eigene Rechnung entsorgen.

Die neuen Bestimmungen kommen bei etwa 130 Veranstaltungen pro Jahr zur Anwendung. Die Erfahrung zeigt, dass die Mehrweggeschirr- und Abfalleimerpflicht ein effektives Instrument für mehr Sauberkeit und Abfallvermeidung ist und bis auf wenige Ausnahmen alle Veranstalter die Auflagen erfolgreich umsetzen können. Erwähnt seien beispielsweise das Basel Tattoo, das Klosterbergfest, das Jugendkulturfestival oder die Bundesfeier am Rhein. Die Veranstalter schaffen Mehrweggeschirr entweder selber an oder leihen es bei professionellen Anbietern aus und lassen es auch von diesen reinigen. In der Regel ist der Einsatz von Mehrweggeschirr mit einem Pfand verbunden, welches man bei der Rückgabe des Geschirrs erstattet bekommt.

Einige wenige Veranstaltungen, insbesondere die Herbstmesse und „Em Bebbi sy Jazz“, haben Mühe, die gesetzlichen Anforderungen vollständig zu erfüllen. Zudem übersteigt bei sehr kleinen Veranstaltungen der mit der Mehrweggeschirrpflicht verbundene Aufwand oft den Nutzen der Abfallreduktion. Das Amt für Umwelt und Energie als zuständige Behörde kann bei der jetzigen Gesetzeslage allerdings keine Ausnahmen bewilligen. Zudem hat sich im Vollzug des Gesetzes gezeigt, dass die Gleichbehandlung der Verkaufsstände auf öffentlichem Grund nicht gegeben ist, liegt der Fokus von § 20a Umweltschutzgesetz doch auf Veranstaltungen. Es kommt deshalb zu Trittbrettfahreneffekten. So gilt die Mehrweggeschirrpflicht z.B. bei Veranstaltungen im St. Jakob-Park nur für Verkaufsstände innerhalb des definierten Rayons, und an Anlässen wie „Em Bebbi sy Jazz“ sind Geschäfte, die „über die Gasse“ verkaufen, im Gegensatz zu den Standbetreibern auf Allmend nicht von der Mehrweggeschirrpflicht betroffen.

Am 16. Dezember 2015 haben Oskar Herzig-Jonasch und Ernst Mutschler die *Motion betreffend neue gesetzliche Grundlagen für den Einsatz von Mehrweggeschirr* eingereicht. Der Grosse Rat überwies die Motion am 15. Juni 2016 in Form eines Anzugs an den Regierungsrat. Der Anzug verlangt zum einen, die Herbstmesse von der Mehrweggeschirrpflicht auszunehmen, zum anderen weitere Ausnahmen zu ermöglichen, wenn die Veranstalter geeignete Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Abfall (Abfallkonzept) ergreifen.

Gestützt auf die Erfahrungen im Vollzug und die Forderungen des Anzugs schlägt der Regierungsrat vor, § 20a Umweltschutzgesetz einer Teilrevision zu unterziehen. Er will die bisherigen Ausnahmeregelungen besser umschreiben und die Handhabung der Mehrweggeschirrpflicht sowohl für die Veranstalter und Verkaufsstände als auch für die Vollzugsbehörde vereinfachen. Den Veranstaltern und Verkaufsständen soll mehr Eigenverantwortung übertragen und die Gleichbehandlung der Verkaufsstände im öffentlichen Raum sichergestellt werden.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind die Folgenden:

- Die Regelung für Mehrweggeschirr soll neu für alle Verkaufsstände gelten, die im öffentlichen Raum Getränke und Esswaren zum unmittelbaren Verzehr verkaufen – und nicht nur für Veranstaltungen. Damit wird das Problem von Trittbrettfahrenden, beispielsweise bei Fussballspielen rund um den St. Jakob Park, hinfällig. Die Akzeptanz der Mehrweggeschirrpflicht steigt, wenn sie auf Allmend generell gilt.
- Die Befandung des Mehrweggeschirrs soll neu Sache der Verkaufsstände sein. Diese sollen selbst entscheiden, ob für die Retournierung von Geschirr ein Pfand nötig ist oder nicht. Wer seine Gäste bedient, muss also nicht auch noch Pfand erheben. Dass das Mehrweggeschirr zurückkommt, liegt in der Verantwortung der Verkaufenden.

- Ausnahmeregelungen für die Herbstmesse bezüglich Esswaren und für die Fasnacht generell werden im Gesetz verankert.
- Weitere Ausnahmen sind möglich bei Vorlage eines Abfallkonzepts für die Abgabe von Getränken in rezyklierbaren Einweggebinden (PET- und Glasflaschen, Alu-Dosen), bei Kleinstveranstaltungen sowie bei Getränken und Esswaren, bei denen die Abgabe in Mehrweggebinden unverhältnismässig erscheint.
- Der Kanton soll eine Vorbildrolle einnehmen und dort, wo er als Veranstalter auftritt oder wo in kantonseigenen Gebäuden Getränke oder Essen zum unmittelbaren Verzehr angeboten werden, Mehrweggeschirr einsetzen.

Der Regierungsrat hat die geplanten Änderungen in eine öffentliche Vernehmlassung gegeben. Etwa zwei Drittel der Vernehmlassenden stimmen der Anpassung von § 20a Umweltschutzgesetz grundsätzlich zu. Eine grosse Mehrheit begrüsst die vorgeschlagenen generellen Ausnahmen. Ebenfalls eine Mehrheit spricht sich dafür aus, die Kriterien für Ausnahmeregelungen auf Gesetzes- und nicht auf Verordnungsstufe zu verankern. Lediglich eine Minderheit möchte die Mehrweggeschirrpflicht bei Esswaren generell abschaffen.

2. Kommissionsberatung

Der Grosse Rat hat den *Ratschlag betreffend eine Teilrevision des Umweltschutzgesetzes Basel-Stadt vom 13. März 1991, § 20a Stadtsauberkeit und Abfallvermeidung sowie Bericht zum Anzug Oskar Herzig-Jonasch und Ernst Mutschler* am 9. Januar 2019 an die Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission (UVEK) zur Vorberatung überwiesen. Die UVEK setzte sich an ihrer Sitzung vom 30. Januar 2019 mit dem Geschäft auseinander. Für Auskünfte standen ihr der Vorsteher des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt sowie der Leiter des Amtes für Umwelt und Energie zur Verfügung.

Eintreten auf den Ratschlag war in der UVEK nicht bestritten. Den einzigen Änderungsantrag hat die Kommission abgelehnt. Sie legt dem Grossen Rat deshalb den unveränderten Beschlussentwurf des Regierungsrats mit Antrag auf Zustimmung vor. Im Folgenden fasst sie ihre Erkenntnisse aus der Erörterung des Geschäfts zusammen.

2.1 Verkauf im öffentlichen Raum

Vorgeschlagene Gesetzesbestimmung: *Wer im öffentlichen Raum in der Stadt Basel Getränke und Esswaren zum unmittelbaren Verzehr verkauft, muss Mehrweggeschirr verwenden.*

Die Mehrweggeschirrpflicht gilt neu generell beim Verkauf von Getränken und Esswaren zum unmittelbaren Verzehr im öffentlichen Raum – und nicht wie bisher lediglich, wenn dieser im Rahmen einer Veranstaltung erfolgt. Unmittelbarer Verzehr bedeutet Einnahme von Esswaren und Getränken vor Ort mit entsprechender Infrastruktur (z.B. Stühle und Tische). Nicht betroffen sind Stände auf Privatgrund mit Verkauf „über die Gasse“. Mit der Einschränkung „zum unmittelbaren Verzehr“ fallen auch Marktstände, die Obst und Gemüse verkaufen, nicht unter die Bestimmung. Nicht tangiert ist weiter die Gratisabgabe von Getränken und Esswaren.

Für öffentliche Veranstaltungen im öffentlichen Raum ändert sich im Vergleich zur aktuellen Bestimmung nichts. Es besteht wie bisher eine Mehrweggeschirrpflicht. Die Ausweitung der Bestimmung über Veranstaltungen hinaus führt aber zu mehr Gerechtigkeit, gelten für Kioske, Buvetten, Strassencafés, Food Trucks und sonstige Verkaufsstände im öffentlichen Raum doch nun die gleichen Regeln. In Zukunft ist es nicht mehr möglich, dass im Umfeld von Veranstaltungen mit Mehrweggeschirrpflicht andere Verkaufsstände im öffentlichen Raum die Pflicht unterlaufen.

Unter Mehrweggeschirr werden grundsätzlich alle Geschirrtypen, Besteck, Gläser und Becher verstanden, die gewaschen und wiederverwendet werden. Unter Mehrweg fallen auch wieder-

verwendbare Pfandflaschen aus Glas. Die gewählte offene Formulierung berücksichtigt mögliche Weiterentwicklungen im Bereich der Werkstoffe.

Verkaufsstellen auf privatem Grund bleiben von der Mehrweggeschirrpflicht befreit. Eine Ausweitung auf diese wäre aus Sicht des Regierungsrats ein zu starker Eingriff in die Gewerbefreiheit. Lösungen auf freiwilliger Basis sollen aber gefördert werden. Bereits heute setzen einzelne Betriebe freiwillig auf Mehrweggebinde für Take-away-Produkte. Grundsätzlich gilt die Gesetzesbestimmung immer dann, wenn der Verkauf von Getränken und Esswaren im öffentlichen Raum an eine Allmendbewilligung gebunden ist.

In der UVEK eingebracht worden ist die Idee, den im Ratschlag erwähnten höheren organisatorischen Aufwand für die Verkaufsstände und die „leicht höheren Kosten“ für Miete und Personal über eine Reduktion der Allmendgebühr auszugleichen. Das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt lehnt eine Kompensation der Mehrkosten aber ab, handelt es sich bei der Umsetzung des Mehrwegkonzepts doch um eine gesetzliche Verpflichtung und nicht um eine freiwillige Massnahme. Gemäss den Erhebungen des Amts für Umwelt und Energie ist zudem der mit der Umsetzung des Mehrwegkonzepts verbundene Aufwand bezogen auf den Gesamtumsatz einer Veranstaltung nicht bedeutend. Die UVEK empfände einen finanziellen Anreiz allenfalls bei der als Ausnahme deklarierten Herbstmesse als sinnvoll. Mit Anreizen könnte möglicherweise erreicht werden, dass ein Teil der Standbetreiber „freiwillig“ auf Mehrweggeschirr setzt.

2.2 Öffentliche Veranstaltungen auf privatem Grund

Vorgeschlagene Gesetzesbestimmung: *Wer auf privatem Grund im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung mit mehr als 500 Personen über die gesamte Veranstaltungsdauer Getränke und Esswaren zum unmittelbaren Verzehr verkauft, muss Mehrweggeschirr verwenden.*

Die bisherige Regelung für öffentliche Veranstaltungen auf privatem Grund mit mehr als 500 Personen bleibt bestehen. Als öffentlich im Sinn des Gesetzes gelten Veranstaltungen, zu denen auch Personen Zutritt haben, die vom Veranstalter nicht persönlich eingeladen und ihm nicht schon vor der Veranstaltung bekannt sind. Die Untergrenze von 500 Personen gilt für die gesamte Dauer der Veranstaltung.

Von der Regelung nicht betroffen sind wie bisher permanent betriebene Restaurants und Vereinslokale. Auch private Veranstaltungen auf privatem Grund sind von der Mehrweggeschirrpflicht nicht tangiert.

2.3 Vorbildfunktion des Kantons

Vorgeschlagene Gesetzesbestimmung: *Für die Abgabe von Getränken und Esswaren zum unmittelbaren Verzehr in Gebäuden und auf Grundstücken, die im Eigentum des Kantons stehen oder vom Kanton genutzt werden, muss Mehrweggeschirr verwendet werden. Für Gebäude und Grundstücke, die vom Kanton an Private vermietet oder verpachtet wurden, gilt Abs. 1bis sinngemäss.*

Die existierende Mehrweggeschirrpflicht in allen Gebäuden und auf Grundstücken im Eigentum des Kantons bleibt bestehen. Neu sollen auch Gebäude und Grundstücke einbezogen werden, die vom Kanton genutzt werden. Dazu gehören alle Schulen und Verwaltungsgebäude sowie die vom Kanton genutzten Grundstücke und Gebäude ausserhalb des Kantonsgebiets, beispielsweise die St. Jakobshalle. Es sollen also für alle vom Kanton genutzten Grundstücke und Gebäude ungeachtet ihres Standorts die gleichen Regeln gelten. Keine Anwendung findet das Gesetz hingegen auf private Nutzerinnen und Nutzer (dauerhafte Pächterinnen und Pächter) von Gebäuden und Grundstücken des Kantons, solange sie keine öffentlichen Veranstaltungen mit mehr als 500 Personen durchführen.

2.4 Ausnahmenregelungen

Vorgeschlagene Gesetzesbestimmung: *Von der Regelung gemäss Abs. 1 ausgenommen sind die drei Fasnachtstage sowie der Verkauf von Esswaren an der Herbstmesse. Der Regierungsrat kann insbesondere in folgenden Fällen Ausnahmen von der Mehrweggeschirrpflicht vorsehen:*

- a) bei Verwendung von rezyklierbaren Einweggebinden (PET- und Glasflaschen, Alu-Dosen) für Getränke, wenn ein Abfallkonzept vorliegt und ein Pfandsystem oder ein geeignetes Sammelsystem den Rücklauf der Gebinde und die Rückführung der Wertstoffe in hohem Masse sicherstellt;*
- b) bei Getränken oder Esswaren, bei denen eine Abgabe in Mehrweg unverhältnismässig erscheint;*
- c) bei Verkäufen an Kleinveranstaltungen wie z.B. an kleinen Strassenfesten.*

Die UVEK beantragt im Sinne einer einheitlichen Schreibweise, in § 20a Abs. 2bis lit. b nicht von „Abgabe in Mehrweg“, sondern von Abgabe in Mehrweggeschirr“ zu sprechen.

Antrag Regierungsrat	Antrag UVEK
<p>§ 20a^{2bis}</p> <p>Der Regierungsrat kann insbesondere in folgenden Fällen Ausnahmen von der Mehrweggeschirrpflicht vorsehen:</p> <p>a) bei Verwendung von rezyklierbaren Einweggebinden (PET- und Glasflaschen, Alu-Dosen) für Getränke, wenn ein Abfallkonzept vorliegt und ein Pfandsystem oder ein geeignetes Sammelsystem den Rücklauf der Gebinde und die Rückführung der Wertstoffe in hohem Masse sicherstellt;</p> <p>b) bei Getränken oder Esswaren, bei denen eine Abgabe in Mehrweg unverhältnismässig erscheint;</p> <p>c) bei Verkäufen an Kleinveranstaltungen wie z.B. an kleinen Strassenfesten.</p>	<p>§ 20a^{2bis}</p> <p><i>unverändert</i></p> <p><i>unverändert</i></p> <p>b) bei Getränken oder Esswaren, bei denen eine Abgabe in Mehrweg<u>geschirr</u> unverhältnismässig erscheint;</p> <p><i>unverändert</i></p>

Der Regierungsrat möchte sämtliche generellen Ausnahmen im Gesetz festhalten. Die Basler Fasnacht ist schon heute als Ausnahme definiert. An den drei Fasnachtstagen befindet sich Basel in einem Ausnahmezustand und es gelten andere Regeln. An der Herbstmesse soll die Mehrweggeschirrpflicht aufgrund der Platzverhältnisse und der hohen Zirkulation der Besucherinnen und Besucher nur noch bei der Ausgabe von Getränken gelten. Der logistische Aufwand ist bei diesen deutlich geringer als bei Esswaren.

Die Ausgabe von Getränken in Einweggebinden (PET- und Glasflaschen, Alu-Dosen) soll zugelassen sein, wenn der Rücklauf durch eine flächendeckende Sammelinfrastruktur oder ein Pfandsystem sichergestellt ist. Voraussetzung ist ein von der zuständigen Behörde genehmigtes Abfallkonzept, das die Abfallvermeidung und die Rückführung von Wertstoffen in den Kreislauf sicherstellt. Auf die Bepfandung von Einweggebinden kann nur verzichtet werden, wenn von einer Rücklaufquote von mindestens 80% ausgegangen werden kann. Auf die Festschreibung dieser Quote im Gesetz soll allerdings verzichtet werden, um im Einzelfall einen Ermessensspielraum zu haben. Genügt die Sammelinfrastruktur nicht oder ist eine Rücklaufquote von 80% nicht realistisch, kann die zuständige Behörde die Pfandpflicht anordnen.

Die UVEK hat sich nach dem Aufwand erkundigt, der mit der Kontrolle der Rücklaufquoten verbunden ist. Sie hat seitens Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt die Antwort erhalten, für die Durchsetzung eines Abfallkonzepts sei dessen Ersteller verantwortlich. Die Kontrolle erfolgt durch das Amt für Umwelt und Energie. Ob die Rücklaufquote in der Grössenordnung von 80% liegt oder nicht, erkennt dieses relativ schnell.

Ausnahmen von der Mehrweggeschirrpflicht sind bei Getränken oder Esswaren vorgesehen, bei denen eine Abgabe in Mehrweggebinden unverhältnismässig erscheint. So sollen für die Abgabe von Esswaren flache Kartonunterlagen, Servietten und Papiertüten zugelassen bleiben. Für die Abgabe von „Wurst mit Senf“, Käseküchlein oder Glacé ist Mehrweggeschirr nicht praktikabel bzw. unverhältnismässig, da der Konsum meist nicht vor Ort erfolgt und eher wenig Abfall entsteht. Auch bei Getränken, die nicht im Offenausschank verfügbar sind, sollen Ausnahmen möglich sein. Eine Befreiung von der Mehrweggeschirrpflicht sieht der Regierungsrat zudem für Kleinstveranstaltungen (z.B. Strassenfeste) mit weniger als 200 Teilnehmenden vor, wird der Abfall an diesen doch auf eigene Kosten entsorgt.

Die UVEK hat den im Gesetzestext auftauchenden Begriff der Verhältnismässigkeit diskutiert. Gemäss Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt werden alle sinnvollen Ausnahmen in der Verordnung festgehalten. Welche dies sind, lässt sich im Voraus aber nicht abschliessend definieren. Deshalb sei eine Delegationsnorm im Gesetz die beste Lösung. Klar ist aber, dass die zuständige Behörde nicht willkürlich Ausnahmen erteilen kann, sondern sich immer auf die Verordnung berufen muss. Die Verordnung wird präziser gefasst, die heute neben der Verordnung existierende Weisung wird hinfällig.

Mit 6:3 Stimmen bei 3 Enthaltungen abgelehnt hat die UVEK einen Antrag, mit Abfallkonzepten zwingend eine verursachergerechte finanzielle Beteiligung der Standbetreiber an den Abfallentsorgungskosten zu verbinden. Begründet wurde der Antrag mit dem Argument, es solle sich an den mit Einweggeschirr verbundenen Entsorgungskosten beteiligen, wer sich nicht bemüht, Mehrweggeschirr zu verwenden. Insbesondere sollte diese Bestimmung an der Herbstmesse gelten, die explizit von der Mehrweggeschirrpflicht für Geschirr entbunden wird. Es gibt an der Herbstmesse auch Stände, in denen vor allem „indoor“ gegessen wird und Mehrweggeschirr möglich wäre. Ausserdem sei es ungerecht, wenn Standbetreiber z.B. am Jugendkulturfestival Mehrweggeschirr verwenden müssen, jene an der Herbstmesse aber nicht.

Die von den Verpflegungsständen an der Herbstmesse bezahlte Gebühr umfasst gemäss Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt den Stand selbst, Elektro- und Wasseranschlüsse sowie die Entsorgung des Abfalls. Sie ist nicht nach den einzelnen Komponenten differenziert. Die Kosten der Abfallentsorgung bezahlt die Messe als Veranstalterin insgesamt und legt sie auf die Schausteller um. Eine Rechnung für den Abfall pro Stand zu erstellen wäre allerdings kaum realistisch. Der Vollzug einer solchen Bestimmung wäre schwierig – und auf Gesetzesbestimmungen, die sich nicht vollziehen lassen, sollte besser verzichtet werden. Während bei der Herbstmesse noch überschaubar wäre, wer welchen Stand betreibt, liesse sich an Anlässen wie „Em Bebbi sy Jazz“ mit vielen „fliegenden Beizen“ kaum eruieren, wer wie viel Abfall produziert.

2.5 Verzicht auf Rayonregelung

Bisherige Gesetzesbestimmung: *Der Regierungsrat kann für öffentliche Grossveranstaltungen einen zeitlich befristeten Rayon bestimmen, in dem Getränke und Esswaren, die zum unmittelbaren Verzehr bestimmt sind, nur in befandetem Mehrweggeschirr und befandeten Pet-Flaschen abgegeben werden dürfen.*

Die bisherige Bestimmung über die Kompetenz des Regierungsrats, für öffentliche Grossveranstaltungen einen zeitlich befristeten Rayon zu bestimmen, soll gestrichen werden, da sich das geänderte Gesetz nicht mehr nur auf Veranstaltungen bezieht, sondern die Mehrweggeschirrpflicht grundsätzlich für alle im öffentlichen Raum verkauften Getränke und Esswaren gilt.

2.6 Abfalleimerpflicht

Vorgeschlagene Gesetzesbestimmung: *Wer regelmässig Getränke oder Esswaren in Einwegverpackung zum unmittelbaren Verzehr verkauft, muss während der Öffnungszeiten vor der Verkaufsstelle Abfalleimer aufstellen und die Abfälle auf eigene Kosten entsorgen.*

Im Gegensatz zum aktuellen Gesetz soll die Abfalleimerpflicht künftig nicht auf Take-away-Betriebe beschränkt sein, sondern für alle Verkaufsstellen auf privatem Grund und im öffentlichen Raum gelten, die regelmässig Getränke oder Esswaren in Einwegverpackung zum unmittelbaren Verzehr anbieten. Dies sind neben klassischen Take-away-Betrieben auch Cafés und Läden mit Take-away-Möglichkeit, Verpflegungsstände an Wochenmärkten, Kioske oder Food Trucks. Bei Verkaufsstellen oder Restaurants, die nur sporadisch Getränke und Esswaren in Einwegverpackung zum unmittelbaren Verzehr verkaufen, soll die zuständige Behörde Ausnahmen gewähren können.

Die Kosten für die Entsorgung der Abfälle tragen im Sinne des Verursacherprinzips die Verkaufsstellen. Herkömmliche Restaurants und Verkaufsstellen, die Esswaren und Getränke ausschliesslich in Mehrweggeschirr verkaufen, sind von der Abfalleimerpflicht ausgenommen.

2.7 Regelung in den Gemeinden Bettingen und Riehen

Vorgeschlagene Gesetzesbestimmung: *Die Einwohnergemeinden erlassen für ihr Gebiet mit Abs. 1 bis Abs. 4 vergleichbare Bestimmungen.*

Die Gemeinden Bettingen und Riehen werden verpflichtet, die neuen Bestimmungen in ähnlichem Sinne in ihre Reglemente aufzunehmen. Die Bestimmungen in § 20a Umweltschutzgesetz gelten nur auf dem Gebiet der Stadt Basel. Die Gemeinde Riehen hat in der Vernehmlassung auf die mit den Bestimmungen verbundene Einschränkung der Gemeindeautonomie im Bereich der Abfallwirtschaft hingewiesen.

2.8 Verbleibende Herausforderungen

Als verbleibende Herausforderungen festgehalten hat das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt gegenüber der UVEK:

1. die Einwegverpackungen von Take-away-Betrieben auf privatem Grund
2. die hohen Kosten zur Reinigung der Allmend in Folge Verpflegung im öffentlichen Raum
3. die Eindämmung der Plastikabfälle.

Das Littering wird mit den neuen Gesetzesbestimmungen nicht aus der Welt geschafft, an Veranstaltungen sowie den bekannten „hot spots“ dürften sie aber zumindest zu einer Verbesserung führen. Die Verwendung von Mehrweggeschirr ist eine lokale Massnahmen zur Reduktion des Plastikverbrauchs; angegangen werden muss das Problem aber prioritär auf Bundesebene.

3. Antrag

Gestützt auf ihre Ausführungen in Kapitel 2 dieses Berichts beantragt die UVEK dem Grossen Rat mit 11:0 Stimmen die Annahme des nachstehenden Beschlusentwurfs.

Mit 11:0 Stimmen beantragt die UVEK, den Anzug Oskar Herzig und Ernst Mutschler betreffend neue gesetzliche Grundlagen für den Einsatz von Mehrweggeschirr abzuschreiben.

Den vorliegenden Bericht hat die UVEK an ihrer Sitzung vom 27. Februar 2019 mit 11:0 Stimmen verabschiedet und ihren Präsidenten zum Sprecher bestimmt.

Im Namen der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission



Raphael Fuhrer
Präsident

Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

betreffend Änderung des Umweltschutzgesetzes Basel-Stadt vom 13. März 1991, § 20a Stadtsauberkeit und Abfallvermeidung

Abfallvermeidung an öffentlichen Veranstaltungen und Abfallkübelpflicht für Take-away-Anbieter

(vom)

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt beschliesst nach Einsichtnahme in den Ratschlag Nr. 18.0206.01 des Regierungsrats vom 12. Dezember 2018 sowie den Bericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission Nr. 18.0206.02 vom 27. Februar 2019:

Das Umweltschutzgesetz Basel-Stadt USG BS vom 13. März 1991, § 20a Stadtsauberkeit und Abfallvermeidung, wird wie folgt geändert:

Titel: § 20a Sauberkeit und Abfallvermeidung

¹ Wer im öffentlichen Raum in der Stadt Basel Getränke und Esswaren zum unmittelbaren Verzehr verkauft, muss Mehrweggeschirr verwenden.

^{1bis} Wer auf privatem Grund im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung mit mehr als 500 Personen über die gesamte Veranstaltungsdauer Getränke und Esswaren zum unmittelbaren Verzehr verkauft, muss Mehrweggeschirr verwenden.

^{1ter} Für die Abgabe von Getränken und Esswaren zum unmittelbaren Verzehr in Gebäuden und auf Grundstücken, die im Eigentum des Kantons stehen oder vom Kanton genutzt werden, muss Mehrweggeschirr verwendet werden. Für Gebäude und Grundstücke, die vom Kanton an Private vermietet oder verpachtet wurden, gilt Abs. 1bis sinngemäss.

² Von der Regelung gemäss Abs. 1 ausgenommen sind die drei Fasnachtstage sowie der Verkauf von Esswaren an der Herbstmesse.

^{2bis} Der Regierungsrat kann insbesondere in folgenden Fällen Ausnahmen von der Mehrweggeschirrpflicht vorsehen:

- a) bei Verwendung von rezyklierbaren Einweggebinden (PET- und Glasflaschen, Alu-Dosen) für Getränke, wenn ein Abfallkonzept vorliegt und ein Pfandsystem oder ein geeignetes Sammelsystem den Rücklauf der Gebinde und die Rückführung der Wertstoffe in hohem Masse sicherstellt;
- b) bei Getränken oder Esswaren, bei denen eine Abgabe in Mehrweggeschirr unverhältnismässig erscheint;
- c) bei Verkäufen an Kleinstveranstaltungen wie z.B. an kleinen Strassenfesten.

³ (...)

⁴ Wer regelmässig Getränke oder Esswaren in Einwegverpackung zum unmittelbaren Verzehr verkauft, muss während der Öffnungszeiten vor der Verkaufsstelle Abfalleimer aufstellen und die Abfälle auf eigene Kosten entsorgen.

⁵ Die Einwohnergemeinden erlassen für ihr Gebiet mit Abs. 1 bis Abs. 4 vergleichbare Bestimmungen.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.